

STEUERLICHE HINWEISE ZU ZUSAMMENSCHLÜSSEN ZU UND VON RECHTSANWALTSSOZIELTÄTEN

Rechtsanwältin Dr. Ute Lusche,
Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der BRAK

STEUERLICHE FOLGEN AUF DER EBENE DER GESELLSCHAFT

Bei Zusammenschlüssen zu und von Anwaltssozietäten sollen regelmäßig die Entstehung von Gewinnen vermieden und die Buchwerte des bisherigen Betriebsvermögens fortgeführt werden. Das ermöglicht § 24 UmwStG. Eine Buchwertfortführung scheidet allein insoweit, als eine (Teil-)Veräußerung stattfindet. Eine (Teil-)Veräußerung liegt vor, wenn der Eintretende an den/die Altsozietäten ein Entgelt entrichten muss, oder in den Fällen, in denen wesentliche Betriebsgrundlagen der Kanzlei des/der Eintretenden zurückbehalten, also bewusst nicht in die neue Sozietät eingebracht werden.

Ein Einzelanwalt überträgt alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen seines Betriebs gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Bestehen bereits eine oder mehrere Sozietäten, bringen die Altgesellschafter ihre ideellen Anteile am Vermögen der jeweiligen Sozietät gegen Gewährung neuer Gesellschaftsrechte in das Betriebsvermögen der zivilrechtlich vergrößerten, steuerlich aber „fiktiv neuen“ Sozietät ein.

Unschädlich ist es, wenn nicht wesentliche Betriebsgrundlagen, wie z.B. schon bestehende Forderungen gegen Mandanten, nicht eingebracht werden. Eine im Eigentum eines Einzelanwalts stehende und von ihm betrieblich genutzte Immobilie muss ebenfalls nicht in das Gesamthandsvermögen eingebracht werden. Eine Nutzungsüberlassung reicht aus. Die Immobilie wird dann Sonderbetriebsvermögen dieses Anwalts. Ebenso ist es gleichgültig, ob der jeweils Einbringende seinen Gewinn gem. § 4 III EStG oder durch Bilanzierung ermittelt. Anwälte, die eine Einnahmeüberschussrechnung erstellen und dies künftig beibehalten wollen, können bei Fortführung der

Buchwerte auf die Erstellung einer Einbringungsbilanz verzichten.

Eine Buchwertfortführung ist aber grundsätzlich nicht zwingend. Die jeweils Einbringenden haben steuerlich ein Wahlrecht und können das Vermögen auch mit einem Wert bis zum jeweiligen Verkehrswert der Einzelwirtschaftsgüter ansetzen. In diesem Fall müssen die Gesellschafter aber zuerst unter Wechsel der Gewinnermittlungsart eine Eröffnungsbilanz aufstellen. Die aufnehmende Gesellschaft darf aber anschließend sofort zur Gewinnermittlung nach § 4 III EStG zurückkehren.

STEUERLICHE FOLGEN FÜR DIE GESELLSCHAFTER

Erhalten Altgesellschafter im Zuge des Beitritts eines weiteren Anwalts Ausgleichszahlungen oder sonstige Leistungen, z.B. die Befreiung von einer Verbindlichkeit, in ihr Privatvermögen, veräußern sie Teil-Mitunternehmeranteile und erzielen steuerbare laufende Gewinne gem. § 16 I Nr. 2 EStG. Für den Neugesellschafter gehört der über sein Kapitalkonto an der Gesellschaft hinausgehende Mehrbetrag der Zuzahlung zu seinen Anschaffungskosten und ist für ihn in einer Ergänzungsrechnung/Ergänzungsbilanz abzubilden.

Häufig kaufen sich Anwälte durch Leistung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen in eine Sozietät ein und erwerben so eine Beteiligung am Gewinn und Verlust und am Vermögen der Kanzlei. Obwohl hier die Beteiligung der Altgesellschafter absinkt, liegt keine steuerbare Veräußerung von Teilunternehmeranteilen gem. § 16 I Nr. 2 EStG vor. Es findet nur ein Tausch zwischen Altgesellschaftern und „neuer“ Sozietät statt. Ein Mehrbetrag der Einlage oberhalb des Kapitalkontos des Erwerbers ist für diesen in einer Ergänzungsrechnung bzw. Ergänzungsbilanz auszuweisen.

Üblich sind auch Fallgestaltungen, in denen der Neugesellschafter einer Gesellschaft ohne Einlageleistung beiträgt, zu einem geringeren Anteil am Gewinn/Verlust und Vermögen beteiligt wird und sich seine Beteiligung erst nach und nach aufbaut (z.B. Lockstep-Modelle oder Partner-Track-Modelle). Da die Einbringung der Arbeitskraft kein einlagefähiger Vorteil ist, wird steuerlich keine Gegenleistung erbracht und die Altgesellschafter realisieren keinen Veräußerungsgewinn.

Foto: popartic/shutterstock

